

Rechtssache C-795/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

29. Oktober 2019

Vorlegendes Gericht:

Riigikohus (Estland)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Oktober 2019

Kläger:

XX

Beklagter:

Tartu Vangla

Andere Verfahrensbeteiligte:

Justiitsminister

Tervise- ja tööminister

Õiguskantsler

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Prüfung der Verfassungsmäßigkeit im Rahmen eines Verfahrens über die Klage von XX gegen die Entscheidung des Direktors des Tartu Vangla (Strafvollzugsanstalt Tartu) vom 28. Juni 2017 über die Entlassung von XX aus dem Dienst

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts – Das gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 AEUV eingereichte Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78.

Vorlagefrage

Ist Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 2[7]. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die vorsehen, dass ein Hördefizit unterhalb der vorgeschriebenen Norm einen absoluten Hinderungsgrund für die Tätigkeit als Strafvollzugsbeamter darstellt, und die Verwendung von korrigierenden Hilfsmitteln zur Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen an das Hörvermögen nicht gestatten?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 2 EUV

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 21 Abs. 2

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16), Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 2 Abs. 2 Buchst. a, Art. 2 Abs. 5, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Eesti Vabariigi põhiseadus (Verfassung der Republik Estland, im Folgenden: Verfassung), § 12 Abs. 1 und § 29

Vangistusseadus (Strafvollzugsgesetz, im Folgenden: VangS), § 146 Abs. 1 und 4

Põhiseaduslikkuse järelevalve kohtumenetluse seadus (Gesetz über das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit, im Folgenden: PSJKS), § 14 Abs. 2

Väljateenitud aastate pensionide seadus (Gesetz über Pensionen für erworbene Dienstjahre, im Folgenden: VAPS), § 2 Nr. 2

Vabariigi Valitsuse 22. jaanuari 2013. aasta määrus nr 12 „Vanglateenistuse ametniku tervisenõuded ja tervisekontrolli kord ning tervisetõendi sisu ja vormi nõuded“ (Verordnung Nr. 12 der Regierung der Republik Estland vom 22. Januar 2013 „Anforderungen an die Gesundheit des Strafvollzugsbeamten und das

Verfahren zur Gesundheitsprüfung sowie den Inhalt und die Form der Gesundheitsbescheinigung“), § 3 bis 5 und Anhang 1

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Regierung der Republik erließ am 22. Januar 2013 auf der Grundlage von § 146 Abs. 4 VangS die Verordnung Nr. 12 „Anforderungen an die Gesundheit des Strafvollzugsbeamten und das Verfahren zur Gesundheitsprüfung sowie den Inhalt und die Form der Gesundheitsbescheinigung“ (im Folgenden: Verordnung Nr. 12). Die Verordnung Nr. 12 ist am 26. Januar 2013 in Kraft getreten und legt in ihrem § 4 als Gesundheitsanforderung für Strafvollzugsbeamte Anforderungen an das Hörvermögen fest. So muss das Niveau des Hörvermögens des Strafvollzugsbeamten ausreichend sein, um über das Telefon kommunizieren und Alarmlaute sowie Funkkommunikation hören zu können (§ 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 12). Bei einer Gesundheitsprüfung darf das Hördefizit auf dem Ohr mit dem besseren Hörvermögen 30 dB bei einer Frequenz von 500-2000 Hz und 40 dB bei einer Frequenz 3000-4000 Hz und auf dem Ohr mit dem schlechteren Hörvermögen 40 dB bei einer Frequenz von 500-2000 Hz und 60 dB bei einer Frequenz von 3000-4000 Hz nicht überschreiten (§ 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 12). Anhang 1 der Verordnung Nr. 12 enthält eine Liste der Gesundheitsstörungen, die der Erfüllung der Dienstpflichten eines Strafvollzugsbeamten entgegenstehen (§ 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 12), wobei das Vorliegen eines absoluten medizinischen Hinderungsgrundes die Beschäftigung einer Person im Strafvollzugsdienst und das Erlernen des Berufs des Strafvollzugsbeamten ausschließt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 12). Laut Anhang 1 ist ein Hördefizit unterhalb der vorgeschriebenen Norm ein absoluter Hinderungsgrund.
- 2 XX (im Folgenden auch: Kläger) war ab dem 2. Dezember 2002 als Aufseher der Strafvollzugsabteilung und ab dem 1. Juni 2008 als Aufseher der Überwachungsabteilung in der Strafvollzugsanstalt Tartu tätig. Bei einer Gesundheitsprüfung im April 2017 wurde festgestellt, dass sein Hörvermögen auf einem Ohr reduziert war, und zwar betrug es 55-75 dB bei einer Frequenz von 500-2000 Hz. Der Kläger verfügte über ein Hörgerät, mit dessen Verwendung sein Hörvermögen den Anforderungen entsprach. Das Hörvermögen auf seinem anderen Ohr entsprach den in der Verordnung Nr. 12 vorgesehenen Anforderungen. Mit Entscheidung vom 28. Juni 2017 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) hat der Direktor des Tartu Vangla (Strafvollzugsanstalt Tartu) den Kläger aus dem Dienst entlassen.
- 3 Mit Urteil vom 14. Dezember 2017 wies das **Tartu Halduskohus** (Verwaltungsgericht Tartu) die Klage von XX auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung und auf Entschädigung ab. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts ist es grundsätzlich zweckmäßig, gesundheitliche Anforderungen festzulegen, die die Tätigkeit als Strafvollzugsbeamter ausschließen. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit seien

Grundwerte der Gesellschaft, zu deren Schutz eine Einschränkung anderer Grundrechte gerechtfertigt sei. Die Anforderung an das Hörvermögen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 12 sei eine notwendige und begründete Maßnahme, damit die im Dienst befindlichen Strafvollzugsbeamten in der Lage seien, die ihnen übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der Arbeitsordnung der Strafvollzugsanstalten zu erfüllen.

- 4 Mit Urteil vom 11. April 2019 hob das **Tartu Ringkonnakohus** (Bezirksgericht Tartu) das Urteil des Verwaltungsgerichts auf und erließ in dieser Sache eine neue Entscheidung, mit der der Klage stattgegeben, die angefochtene Entscheidung für rechtswidrig erklärt und dem Kläger eine Entschädigung in Höhe von 60 Monatsgehältern zugesprochen wurde. Das Bezirksgericht erklärte Anhang 1 der Verordnung Nr. 12 insoweit für verfassungswidrig und ließ diesen Anhang bei der Entscheidung der Rechtssache insoweit unangewendet, als ein Hördefizit unterhalb der vorgeschriebenen Norm einen absoluten Hinderungsgrund für die Tätigkeit als Strafvollzugsbeamter darstellt. Nach Ansicht des Bezirksgerichts verstößt die genannte Norm gegen den sich aus § 12 Abs. 1 der Verfassung ergebenden allgemeinen Gleichheitssatz und den sich aus § 11 Satz 2 der Verfassung ergebenden Grundsatz des Vertrauensschutzes.
- 5 Das Bezirksgericht verglich Hörbehinderte mit Sehbehinderten. Die Anforderungen an das Sehvermögen seien in § 3 der Verordnung Nr. 12 festgelegt, und die Verringerung der Sehschärfe unter die vorgesehene Norm sei ebenfalls ein absoluter Hinderungsgrund für den Strafvollzugsdienst. Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 12 sei ein Strafvollzugsbeamter jedoch berechtigt, Kontaktlinsen und Brillen zu tragen. Die Anforderungen an das Hörvermögen seien in § 4 der Verordnung Nr. 12 festgelegt, in dem die Möglichkeit der Verwendung eines Hörgeräts bei einer Hörschwäche nicht vorgesehen sei. Für eine unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Personengruppen müsse ein vernünftiger und angemessener Grund vorliegen. Dieses Kriterium sei derzeit nicht erfüllt. Das Bezirksgericht befand, dass ein Verzeichnis der in einer Strafvollzugsanstalt zugelassenen Hörgeräte erstellt werden könnte. Jedoch seien der Ausschluss sämtlicher Hörgeräte ohne Unterschied und der Ausschluss von Hörbehinderten im Gegensatz zu Sehbehinderten vom Strafvollzugsdienst nicht angemessen.
- 6 Das berechnete Vertrauen des Klägers sei ebenfalls verletzt worden. Der Kläger habe seinen Dienst als Aufseher im Tartu Vangla (Strafvollzugsanstalt Tartu) im Jahr 2002 angetreten, als die Rechtsvorschriften keine Einschränkungen für Hörbehinderte für die Tätigkeit im Strafvollzugsdienst vorgesehen hätten. Der Kläger habe geltend gemacht, dass er aufgrund seiner Entlassung aus dem Dienst das Recht auf eine Sonderpension wegen erworbener Jahre nach § 2 Nr. 2 VAPS verloren habe, die er, wenn er im Dienst verblieben wäre, im Lauf einiger Jahre erworben hätte.
- 7 Das Bezirksgericht befand, dass Anhang 1 der Verordnung Nr. 12 insoweit verfassungswidrig sei, als das Hördefizit unterhalb der vorgeschriebenen Norm

einen absoluten Hinderungsgrund für die Tätigkeit als Strafvollzugsbeamter darstelle, ließ diesen Anhang insoweit unangewendet und verwies die Entscheidung an den Riigikohus (Staatsgerichtshof) zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens zur Frage der Verfassungsmäßigkeit

- 8 Der **Õiguskantsler** (Ombudsmann) ist der Auffassung, dass § 4 der Verordnung Nr. 12 und Anhang 1 dieser Verordnung mit der sich aus § 29 der Verfassung ergebenden Berufsfreiheit und § 12 Abs. 1 der Verfassung, in dem der allgemeine Gleichheitssatz normiert sei und der Diskriminierung verbiete, in Widerspruch stünden. Der Widerspruch bestehe darin, dass keine Möglichkeit vorgesehen sei, zu beurteilen, ob eine Hörschwäche einen Strafvollzugsbeamten an der Wahrnehmung seiner beruflichen Aufgaben hindere und ob die Hörschwäche durch Verwendung eines Hörgeräts korrigiert werden könne. Das Bezirksgericht hätte einen möglichen Widerspruch der Verordnung Nr. 12 mit der Richtlinie 2000/78 des Rates prüfen müssen, die durch das Võrdse kohtlemise seadus (Gleichbehandlungsgesetz) in estnisches Recht umgesetzt worden sei. Es hätte beurteilt werden müssen, ob die Behinderung den Strafvollzugsbeamten im konkreten Fall an der Wahrnehmung seiner beruflichen Aufgaben gehindert habe.
- 9 Der **Justiitsminister** (Justizminister) ist der Auffassung, dass Anhang 1 der Verordnung Nr. 12 nicht verfassungswidrig sei. Das natürliche Hörvermögen des Strafvollzugsbeamten müsse auf einem Niveau sein, das auch ohne ein Hilfsmittel unter allen Umständen seine eigene Sicherheit und die anderer Bediensteter sowie eine uneingeschränkte Kommunikation gewährleiste. Für Strafvollzugsbeamte und für Polizeibeamte gälten im Dienst die gleichen Anforderungen an das Hörvermögen.
- 10 Der **Tervise- ja tööminister** (Minister für Gesundheit und Arbeit) hält es für möglich, dass die Verordnung Nr. 12 und deren Anhang 1 zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Menschen mit einer Sehbehinderung und Menschen mit einer Hörbehinderung führen, da ein vermindertes Hörvermögen im Gegensatz zu einer verringerten Sehschärfe nicht ausgeglichen werden dürfe. Anders wäre es, wenn die Regelung über die Anforderungen an die Gesundheit des Strafvollzugsbeamten die Möglichkeit böte, bei jeder Hörschwäche die Umstände des Einzelfalls individuell zu prüfen.
- 11 Das **Tartu Vangla** (Strafvollzugsanstalt Tartu) schließt sich der Begründung und dem Standpunkt des Justizministers an.
- 12 Der **Kläger** macht geltend, § 4 der Verordnung Nr. 12 und Anhang 1 dieser Verordnung verstießen gegen die Berufsfreiheit, den allgemeinen Gleichheitssatz und das Diskriminierungsverbot, die sich aus der Verfassung ergäben.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 13 Das **Põhiseaduslikkuse järelevalve kolleegium** (Senat für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit) hat festgestellt, dass im Verfahren unstrittig ist, dass der Kläger mehr als 14 Jahre und 6 Monate als Strafvollzugsbeamter im Dienst war. Nach der letzten Dienstbeschreibung des Klägers gehörten zu seinen dienstlichen Aufgaben unter anderem die Aufsicht der unter elektronischer Überwachung stehenden Personen durch das Überwachungssystem sowie die Übermittlung von Informationen über diese Personen, die Überwachung von Aufsichts- und Signalgebungseinrichtungen, die Reaktion auf und die Übermittlung von Informationen über Alarime sowie das Feststellen von Ordnungsverstößen. In seiner bisherigen Dienstzeit wurde dem Kläger nie ein Vorwurf bezüglich der Erfüllung seiner Dienstpflichten gemacht. Anforderungen an das Hörvermögen, einschließlich des Verbots der Verwendung von Hörgeräten oder anderen Hilfsmitteln, traten in Kraft, nachdem der Kläger mehr als zehn Jahre im Dienst war. Im Jahr 2017 wurde bei einer Gesundheitsprüfung festgestellt, dass das Hörvermögen des Klägers auf einem Ohr nicht den festgelegten Anforderungen entspricht. Der Kläger macht geltend, er habe seit seiner Kindheit eine Hörschwäche auf diesem Ohr. Das Justizministerium bestätigt, dass die Verwendung von Hörgeräten im Bereich der Strafvollzugsanstalt nicht von vornherein verboten sei. Das Justizministerium und das Tartu Vangla (Strafvollzugsanstalt Tartu) begründen die mit der Verordnung Nr. 12 festgelegten Anforderungen und Beschränkungen damit, dass wegen des Erfordernisses, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, zur Erfüllung der Anforderungen an das Hörvermögen keine Hilfsmittel verwendet werden dürften: Aufgrund begrenzter Ressourcen müsse der Kläger in der Lage sein, alle Aufgaben eines Strafvollzugsbeamten zu erfüllen, für die er ausgebildet sei, und bei Bedarf auch der Polizei Amtshilfe leisten. Das natürliche Hörvermögen eines Strafvollzugsbeamten müsse daher auf einem Niveau sein, das auch ohne Hilfsmittel (z. B. wenn die Batterie des Hörgeräts leer sei oder das Gerät bei einem Angriff verloren gehe) unter allen Umständen seine eigene Sicherheit und die anderer Bediensteter sowie eine uneingeschränkte Kommunikation gewährleisten.
- 14 Das Bezirksgericht leitete ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit ein, um die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen der Verordnung Nr. 12 zu überprüfen. Aus der Entscheidung geht jedoch nicht hervor, dass das Gericht geprüft hätte, ob die streitige Regelung mit dem Unionsrecht oder einer nationalen Vorschrift zu dessen Durchführung vereinbar ist. Um die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten, müssen erforderlichenfalls entgegenstehende nationale Bestimmungen unangewendet gelassen werden, und es besteht keine Notwendigkeit, ihre Beseitigung in einem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit abzuwarten (vgl. u. a. Urteil vom 4. Dezember 2018, *The Minister for Justice and Equality und Commissioner of the Garda Síochána*, C-378/17, EU:C:2018:979, Rn. 50).

15 Neben der Verfassung ergibt sich auch aus dem Unionsrecht die Verpflichtung der staatlichen Gewalt, Personen mit Behinderung und Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, gleich zu behandeln und sie nicht zu diskriminieren. Gemäß Art. 2 EUV beruht die Europäische Union auf dem Gleichheitsgrundsatz. Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbietet u. a. jegliche Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Zweck der Richtlinie 2000/78 ist nach ihrem Art. 1 die Schaffung eines Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung, u. a. wegen einer Behinderung, in Beschäftigung und Beruf. Nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie gilt diese für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug u. a. auf die Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen (Buchst. c). Gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Die Mitgliedstaaten können zwar nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie ungeachtet des Art. 2 Abs. 1 und 2 der Richtlinie vorsehen, dass eine Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der in Art. 1 der Richtlinie genannten Diskriminierungsgründe steht, keine Diskriminierung darstellt, wenn das betreffende Merkmal aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, jedoch ist die Schaffung einer solchen Ausnahme nur zulässig, wenn es sich dabei um einen rechtmäßigen Zweck handelt und die Anforderung diesem Zweck angemessen ist. Nach Art. 2 Abs. 5 berührt die Richtlinie nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Der 18. Erwägungsgrund der Richtlinie stellt klar, dass mit der Richtlinie den Streitkräften sowie der Polizei, den Haftanstalten oder den Notfalldiensten unter Berücksichtigung des rechtmäßigen Ziels, die Einsatzbereitschaft dieser Dienste zu wahren, nicht zur Auflage gemacht werden darf, Personen einzustellen oder weiter zu beschäftigen, die nicht den jeweiligen Anforderungen entsprechen, um sämtliche Aufgaben zu erfüllen, die ihnen übertragen werden können. Außerdem hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass das Bemühen, die Einsatzbereitschaft und das ordnungsgemäße Funktionieren des genannten Dienstes zu gewährleisten, einen rechtmäßigen Zweck für eine Ungleichbehandlung von Personen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 darstellt. Es ist allerdings zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung mit der Festlegung eine derartige Beschränkung ein verhältnismäßiges Erfordernis aufgestellt hat, bzw. ob diese Beschränkung geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, und nicht über das hinausgeht, was hierzu erforderlich ist. (vgl. u. a. Urteil vom 13. November 2014, *Vital Pérez*, C-416/13, EU:C:2014:2371, Rn. 43 bis 45).

16 Der Senat ist der Auffassung, dass für die Entscheidung der bei ihm anhängigen Rechtssache betreffend die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eine

Stellungnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union zu der Frage erforderlich ist, ob Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78 dahin auszulegen ist, dass die Richtlinie nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die vorsehen, dass ein Hördefizit unterhalb der vorgeschriebenen Norm einen absoluten Hinderungsgrund für eine Tätigkeit im Strafvollzugsdienst darstellt, und die Verwendung von korrigierenden Hilfsmitteln zur Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen an das Hörvermögen nicht gestatten. Nach Ansicht des Senats ermöglicht weder der Wortlaut der Richtlinie noch die bestehende Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Inhalt von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 eindeutige Schlussfolgerungen für die vorliegende Rechtssache. Beim Gerichtshof der Europäischen Union ist auch kein Verfahren über ein Vorabentscheidungsersuchen zu dieser Frage anhängig. Es handelt sich somit nicht um einen *acte clair* oder einen *acte éclairé*.

- 17 Im vorliegenden Fall kann der Riigikohus (Oberster Gerichtshof) die Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsvorschrift mit dem Unionsrecht im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit nicht unmittelbar prüfen. Das PSJKS enthält keine Regelung zur Einholung einer Vorabentscheidung. Die Einholung einer Vorabentscheidung ist jedoch auch im Rahmen eines Verfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit nicht ausgeschlossen. Sollte der Gerichtshof der Europäischen Union bei der Auslegung der Richtlinie den Standpunkt vertreten, dass diese nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die vorsehen, dass ein Hördefizit unterhalb der vorgeschriebenen Norm einen absoluten Hinderungsgrund für eine Tätigkeit im Strafvollzugsdienst darstellt, und die Verwendung von korrigierenden Hilfsmitteln zur Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen an das Hörvermögen nicht gestatten, sind die in der vorliegenden Rechtssache betreffend die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit streitigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 12 mit dem Unionsrecht unvereinbar. In diesem Fall hätte das Bezirksgericht diese Bestimmungen nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts in der Verwaltungsrechtssache unangewendet lassen müssen und kein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einleiten dürfen. Folglich müsste der Senat den Antrag abweisen, da die angefochtenen Bestimmungen für die Entscheidung in der Verwaltungsrechtssache gemäß § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 Satz 1 PSJKS nicht relevant wären. Sollte es sich erweisen, dass die streitige Verordnung mit der Richtlinie vereinbar ist, kann nicht allein daraus geschlossen werden, dass diese Vorschriften verfassungsmäßig sind, und der Senat kann die Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit fortsetzen.